

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 10.

Ausgegeben zu Allenstein, am 8. März 1913.

1913.

Inhalt:

Inhalt der Nummer 13 des Reichsgesetzblatts.
 Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.
 Nr. 119. Ausreichung neuer Zinscheine.
 Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung.
 Nr. 120 u. 121. Ausreichung neuer Zinscheine.
 Bekanntmachungen des königlichen Oberpräsidenten.
 Nr. 122 u. 123. Ernennung zu stellv. Amtsvorstehern.
 Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen
 Regierungspräsidenten usw.
 Nr. 124. Standesamtsbezirk Nidelsdorf, Bdr. Allenstein.
 Nr. 125. Sachverständige für die Prüfung von Dampfessern.
 Nr. 126. Berechtigung zur Ausstellung von Pferdelegiti-
 mationsattesten.

Nr. 127. Berichtigung von Schreibfehlern.
 Nr. 128. Genehmigung einer Lotterie.
 Nr. 129. Zuteilung der Landgemeinde Anhaltsberg zum
 Amtsbezirk Mensguth.
 Bekanntmachungen anderer Behörden.
 Nr. 130. Verlust eines Dienstfiegl.
 Nr. 131. Immatrikulation an der Kgl. Albertus-Universität.
 Nr. 132. Sommersemester der Königl. Preuß. Handwerker-
 u. Kunstgewerbeschule zu Bromberg.
 Nr. 133. Kgl. Handels- u. Gewerbeschule für Mädchen in
 Posen.
 Nr. 134. Einziehung eines öffentlichen Weges.
 Personalnachrichten.

Die Nummer 13 des Reichsgesetzblatts ent-
 hält unter Nr. 4181 die Verordnung über Geschäfts-
 gang und Verfahren der Rentenausschüsse, vom
 14. Februar 1913.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

119. Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu
 den Schuldverschreibungen der preußischen konsoli-
 dierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1903, 1904
 und Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschrei-
 bungen der preußischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormal-
 4prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen
 für die zehn Jahre vom 1. Januar 1913 bis 31. De-
 zember 1922 nebst den Erneuerungsscheinen für die
 folgende Reihe werden vom 2. Dezember d. J. ab
 ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin
 SW. 68, Dranienstraße 92/94,
 durch die Königliche Seehandlung (Preußische
 Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafen-
 straße 46a,
 durch die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse
 in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,
 durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen,
 Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und
 hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
 durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbank-
 stellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung ver-
 sehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen
 die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berech-
 tigten Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons)
 den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von
 diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen be-
 darf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur
 dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekom-
 men sind.

Berlin, den 23. November 1912.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

L. 2991. von Bischoffshausen.

Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwalt.

120. Die Zinscheine Reihe VII Nr. 1 bis 20 zu
 den Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ vormal-
 4prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1877, Reihe VI
 Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$
 vormal-4prozentigen deutschen Reichsanleihe von
 1881 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldver-
 schreibungen der 3prozentigen deutschen Reichsan-
 leihe von 1893 über die Zinsen für die zehn Jahre
 vom 1. April 1913 bis 31. März 1923 nebst den Er-
 neuerungsscheinen für die folgende Reihe werden
 vom 1. März d. J. ab ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der
 Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dranien-
 straße 92/94,
 durch die Königliche Seehandlung (Preussische
 Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafen-
 straße 46a,
 durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse
 in Berlin C. 2, Am Zeughaufe 2,
 durch alle Reichsbankhaupt- u. Reichsbankstellen und
 alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbank-
 nebenstellen,
 durch alle preussischen Regierungshauptkassen,
 Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und
 hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
 ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank

in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,
in Sachsen durch die Königlichen Bezirks-
steuereinnahmen,
in Württemberg durch die Königlichen
Kameralämter,
in Baden durch die Mehrzahl der Groß-
herzogl. Finanz- u. Hauptsteuerämter,
in Hessen durch die Großherzoglichen Be-
zirkskassen und Steuerämter,
in Sachsen-Weimar durch die Groß-
herzoglichen Rechnungsämter,
in Elsaß-Lothringen durch die Kaiser-
lichen Steuerkassen,
in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene
von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen
die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihen berech-
tigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons)
einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten
Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen be-
darf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur
dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden ge-
kommen sind.

Berlin, den 17. Februar 1913.

II. 82. Reichsschuldenverwaltung.
von Bischoffshausen.

121. Die Zinscheine Reihe II Nr. 1—20 zu den
Schuldverschreibungen der 3 %igen deutschen Reichs-
anleihe von 1903 über die Zinsen für die zehn Jahre
vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1922 nebst
den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe
werden vom 2. Dezember dieses Jahres ab
ausgereicht und zwar: durch die königlich Preu-
ßische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin
SW. 68, Oranienstr. 92/94, durch die königliche
Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W.
56, Markgrafenstraße 46a, durch die Preußische Zen-
tral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeug-
haus 2, durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbank-
stellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen
Reichsbanknebenstellen, durch alle preußischen Regie-
rungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zoll-
kassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, fer-
ner in Bayern durch die königliche Hauptbank in

Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,
in Sachsen durch die königliche Bezirks-
steuereinnahmen,
in Württemberg durch die Königlichen
Kameralämter,
in Baden durch die Mehrzahl der Groß-
herzogl. Finanz- u. Hauptsteuerämter
in Hessen durch die Großherzoglichen
Bezirkskassen und Steuerämter,
in Sachsen-Weimar durch die Großher-
zoglichen Rechnungsämter,
in Elsaß-Lothringen durch die Kaiser-
lichen Steuerkassen,

an
Orten
ohne
Reichs-
bank-
anstalt,

an
Orten
ohne
Reichs-
bank-
anstalt,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene
von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die
zur Abhebung der neuen Zinscheinreihen berechtigen-
den Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) ein-
zuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Aus-
reichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen be-
darf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur
dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekom-
men sind.

Berlin, den 23. November 1912.

Reichsschuldenverwaltung.
II. 974. von Bischoffshausen.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

122. Im Kreise Sensburg habe ich für den Amtsbe-
zirk Eichmedien Nr. 1 den Gutsbesitzer Heise in
Salpfeim und für den Amtsbezirk Choszewen Nr. 13
den Rittergutsbesitzer Volkmann in Pusznik zu Stell-
vertretern der Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 1. Februar 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

123. Für den Amtsbezirk Jablonken Nr. 42 des
Kreises Osterode habe ich den Revierförster Lukat in
Gensken zum Stellvertreter des Amtsvorstehers er-
nannt.

Königsberg, den 12. Februar 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

124. Für den Standesamtsbezirk Rickelsdorf,
Nr. 21, im Landkreise Allenstein, habe ich den Lehrer
Kornalewski in Mickan zum Stellvertreter des Stan-
desbeamten ernannt.

Alenstein, den 24. Februar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

125. Die Ingenieure des Ostpreußischen Revi-
sionsvereins in Königsberg Diplom-Ingenieur
Schmidt in Königsberg und Regierungsbaumeister
a. D. Gefner in Lhd werden hierdurch als Sachver-
ständige für die Prüfung von Dampfmaschinen nach
Maßgabe der Polizeiverordnung vom 16. Oktober
1907 für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks
auf Widerruf anerkannt und ermächtigt.

Alenstein, den 24. Februar 1913.

I. W. 292. Der Regierungs-Präsident.

126. Gemäß § 7 der Verordnung, betreffend die
Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden
in den östlichen Provinzen, vom 13. Februar 1843
— G. S. S. 75 — bringe ich hiermit zur öffentlichen
Kenntnis, daß für die Gemeinde Krzymwinken, Kreis
Johannisburg, der Gemeindevorsteher Schur wider-
rufflich mit der Ausstellung der Pferdelegitimations-
atteste beauftragt worden ist.

Alenstein, den 26. Februar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

127. In der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten zu Königsberg vom 24. Dezember 1912 zu § 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung kohlen-saurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken, vom 6. November 1912, — Amtsblatt 1913 S. 16—19 — sind folgende Schreibfehler zu berichtigen:

Unter Nr. 3, Absatz 5, Zeile 4 der Bekanntmachung soll es statt Opaleszenz, Opalescenz heißen.

In den Ueberschriften zu Nr. 2, 3 und 7 der Bekanntmachung muß es carbonicum, bezw. bicarbonicum, statt carbonatum, bezw. bicarbonatum heißen.

Ferner ist Carbonat entsprechend dem Deutschen Arzneibuch nicht nur im Text, sondern auch in den Ueberschriften der Bekanntmachung durchweg mit c statt mit k zu schreiben.

Allenstein, den 26. Februar 1913.

I. B. a. 295. Der Regierungs-Präsident.

128. Dem Verein Berliner Künstler ist die Erlaubnis erteilt worden, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung eine öffentliche Verlosung von Kunstwerken der Ausstellung und von Stein drucken durch Ausgabe von 200 000 Losen in 20 000 Serien zu 10 Stück zum Preise von je 1 M., die zugleich zum einmaligen Besuch der ständigen Kunstausstellung in dem Künstlerhause Bellevuestraße 3 berechtigen, zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 26. Februar 1913.

I. O. e. 110. Der Regierungs-Präsident.

129. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 15. Februar 1913 — IVa 5238 — auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ausschusse des Regierungsbezirks Allenstein bestimmt, daß im Kreise Orielzburg die Landgemeinde Anhaltsberg von dem Amtsbezirk Corpellen abgetrennt und dem Amtsbezirk Mensguth zugeteilt wird.

Allenstein, den 22. Februar 1913.

I. C. 410. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

130. Bekanntmachung betreffend den Verlust eines Dienstfie-gels.

Im Bezirke des Hauptzollamts Neidenburg ist ein Dienstfiegel mit der Aufschrift: „K. Pr. Steuerkontrolle B. Nr. 294“ in Verlust geraten. Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt; vor mißbräuchlicher Verwendung wird gewarnt.

Königsberg i. Pr., den 25. Februar 1913.

Königlich Preussische Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen.

131. Für das Sommersemester 1913 findet die Immatrikulation der Studierenden vom 16. April bis einschließlich 5. Mai an jedem Montag, Mittwoch und Freitag um 4 Uhr nachmittags im Universitäts-

gebäude statt. Spätere Immatrikulationen können nur mit Genehmigung des Herrn Universitäts-Direktors erfolgen, wenn die Verspätung durch besondere Gründe gerechtfertigt wird.

Königsberg, den 1. März 1913.

Prorektor und Senat

der Königlichen Albertus-Universität.

132. Das Sommersemester der Königlich Preussischen Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg beginnt am 2. April 1913. Anmeldungen müssen in der Zeit vom 15. bis 31. März 1913 erfolgen. Neu eingestellt sind in den Lehrplänen Vorlesungen von Diplom-Ingenieur Dr. Lewe über Materialkunde und Berechnung von Bauteilen (allgem. Mechanik, Statisches Rechnen, Festigkeitslehre). Die Hörggebühr beträgt 4 Mark. Das Schulgeld für die Kunstgewerbeschule (Tageschule) beträgt im Sommersemester 20 Mark. Zusendung der Lehrpläne und Auskünfte erfolgen unentgeltlich.

Der Direktor, Prof. Arno Roernig.

133. Das Sommerhalbjahr der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen W. 3, Tiergartenstraße 4, und Glogauerstraße 21 beginnt Dienstag, den 8. April 1913.

Die Schule umfaßt eine Haushaltungs-, eine Gewerbe-, eine Handels- und eine höhere Handelsschule, ferner ein Seminar zur Ausbildung von Handarbeits-, Koch-, Hauswirtschafts- und Gewerbeschullehrerinnen.

Sie bietet ferner allgemein bildenden Unterricht und Unterricht im Turnen und im Gesang.

Mit der Schule ist ein Pensionat verbunden. Aufnahmen in die Handelsklassen und in die Seminare finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft sind durch die Vorsteherin der Schule Fräulein Gertrud Fuhr in Posen W. 3, Glogauerstraße 21, erhältlich.

Posen, den 6. Februar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: gez. Selle.

I. Z. a. 300/1913. Z. 113/1913 I. G. U.

134. Der durch die Eisenbahn Nikolaiten—Arns abgeschnittene Teil des von der Abzweigung aus dem Schwenkower Wege am Schullande von Gregerzdorf nach Gutten führenden Weges bis zum Eisenbahndamm ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und soll eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen sind.

Amt Mikosfen, Arns, den 24. Februar 1913.

Der Amtsvorsteher. Mitsche.

Personalnachrichten.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1913 infolge der von der Stadtverordnetenversammlung zu Lych getroffenen

Wahl den gegenwärtigen Bürgermeister dieser Stadt, Rudolf Klein, für eine fernere Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

In Rhein, Kreis Löben, ist der Stadtsekretär Emil Duß aus Gerdauen zum Bürgermeister gewählt. Diese Wahl ist auf die gesetzliche 12jährige Amtsdauer bestätigt worden.

In Löben ist der Beigeordnete Theodor Otto Becker auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt. Diese Wahl ist bestätigt worden.

Den königlichen Förstern Woelf in Wolfsnest, Oberförsterei Grondowfen, Ritter in Collogienen, Oberförsterei Pfeilwalde, ist der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Der Referendar Kurt Pfeiffer ist aus dem Vorbereitungsdienst für den höheren Justizdienst ausgeschieden.

Ernannt sind: der Rechtsanwalt Friedrich Döhning in Osterode Ostpr. zum Notar, der Gerichtsassessor Reinboth in Bartenstein zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Willenberg, der Referendar Dr. Glas zum Gerichtsassessor und der Rechtskandidat Enno Beck zum Referendar.

Der Gerichtsdienner Muehle in Pr. Holland ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kassenassistent, Gerichtssekretär Ritter von dem Amtsgericht in Königsberg ist gestorben.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichem Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Sonnabend.

Insertionsbestellungen zum Oeffentlichen Anzeiger, welche in dem zunächst erscheinenden Stücke Aufnahme finden sollen, müssen spätestens bis zum Mittwoch mittags 11^{1/2} Uhr der Königl. Amtsblattsverwaltung hierselbst zugegangen sein. Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit gewöhnlichen Lettern oder deren Raum 20 Pfg. und werden dieselben von auswärtigen Auftraggebern mittels Postnachnahme erhoben. Einzelne Exemplare vom Amtsblatte und Oeffentlichen Anzeiger werden mit 10 Pfennig für den Bogen berechnet.

Der Bezugspreis beträgt 1,50 M. für das Jahr und nehmen alle Postanstalten Bestellungen entgegen.

Extrablatt

zu Stück 10

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 8. März 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-
seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Bieh-
seuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetz-
blatt S. 519) mit Genehmigung des Ministers für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes
bestimmt:

§ 1. Alles aus Bayern mit Ausnahme der
Pfalz in den Regierungsbezirk Allenstein einge-
führte Klauenvieh (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine)
ist bei der Entladung auf der Bahnstation durch
den zuständigen beamteten Tierarzt zu untersuchen.
Die Tiere dürfen nicht eher von der Entladestelle
entfernt werden, bis die Untersuchung stattgefunden
hat. Der Besitzer des Viehs hat dem für den Ent-
ladungsort zuständigen beamteten Tierarzt von dem
Zeitpunkt des Eintreffens der Tiere mindestens
12 Stunden vorher Anzeige zu erstatten.

§ 2. Der beamtete Tierarzt hat über die aus-
geführte Untersuchung ein Gesundheitszeugnis in
doppelter Ausfertigung auszustellen, das außer dem
Befunde die Stückzahl, die Gattung der Tiere und
die Zeit der Untersuchung zu enthalten hat. Eine
Ausfertigung des Zeugnisses erhält der Eigentümer
oder Begleiter der Tiere. Viehhändlern kann das
Zeugnis auch in das von ihnen zu führende Kon-
trollbuch eingetragen werden. Die andere Aus-
fertigung hat der beamtete Tierarzt sofort der Orts-
polizeibehörde des Verbringungsortes zu übersenden;
nötigenfalls hat er ihr den Inhalt der Bescheinigung
telephonisch oder telegraphisch mitzuteilen.

§ 3. Das eingeführte Klauenvieh (§ 1) ist
auf dem kürzesten Wege nach dem Verbringungsorte
zu befördern und dort in abgesonderten Räumen
für die Dauer von acht Tagen, vom Entladungstage
an gerechnet, der polizeilichen Beobachtung zu unter-
werfen. Ist eine Unterbringung des Viehs in be-
sonderen Räumen nicht möglich, so unterliegt das
gesamte in den betreffenden Ställen untergebrachte
Klauenvieh der achttägigen Beobachtung.

Der Besitzer hat die erforderlichen Einrichtungen
zu treffen, daß das Vieh für die Dauer der Beob-
achtung die ihm bestimmten Räumlichkeiten nicht

verlassen kann und außer aller Berührung und Ge-
meinschaft mit anderem Klauenvieh bleibt.

Die Ausfuhr des unter Beobachtung stehenden
Viehs zum Zwecke der Abschachtung ist mit Ge-
nehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Orts-
polizeibehörde, unter den im § 166 Absatz 2 der
viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (B. A.
B. G.) vom 1. Mai 1912 vorgeschriebenen Be-
dingungen gestattet.

Der Besitzer ist anzuweisen, von dem Auftreten
verdächtiger Krankheitserscheinungen an den Tieren
der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.
Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige ohne
Verzug die im § 154 der B. A. B. G. vorge-
schriebenen Anordnungen zu treffen und ungefäumt
den beamteten Tierarzt zuzuziehen.

§ 4. Nach Ablauf der achttägigen Beobachtungs-
frist ist das unter Beobachtung gestellte Klauenvieh
amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Unter-
suchung die Unverdächtigkeit der Tiere ergibt, so
gilt die polizeiliche Beobachtung als aufgehoben.

§ 5. Für Klauenvieh, das zum Zwecke so-
fortiger Abschachtung in öffentliche Schlachthäuser
eingeführt wird, greifen die Vorschriften des § 4
über die Absonderung und polizeiliche Beobachtung
nicht Platz.

§ 6. Die Kosten der amtstierärztlichen Unter-
suchung (§§ 1, 2, 4 und 5) fallen, wenn es sich
um Tiere handelt, die zu Handelszwecken oder zum
öffentlichen Verkauf zusammengebracht sind, dem
Unternehmer, im übrigen der Staatskasse zur Last
(§§ 24, 25 des Preussischen Ausführungsgesetzes
vom 25. Juli 1911).

§ 7. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffent-
lichung in Kraft.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Anord-
nung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74
bis 76 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Alenstein, den 7. März 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Geographical

IN THE

DEPARTMENT OF THE ARMY

WASHINGTON, D. C.